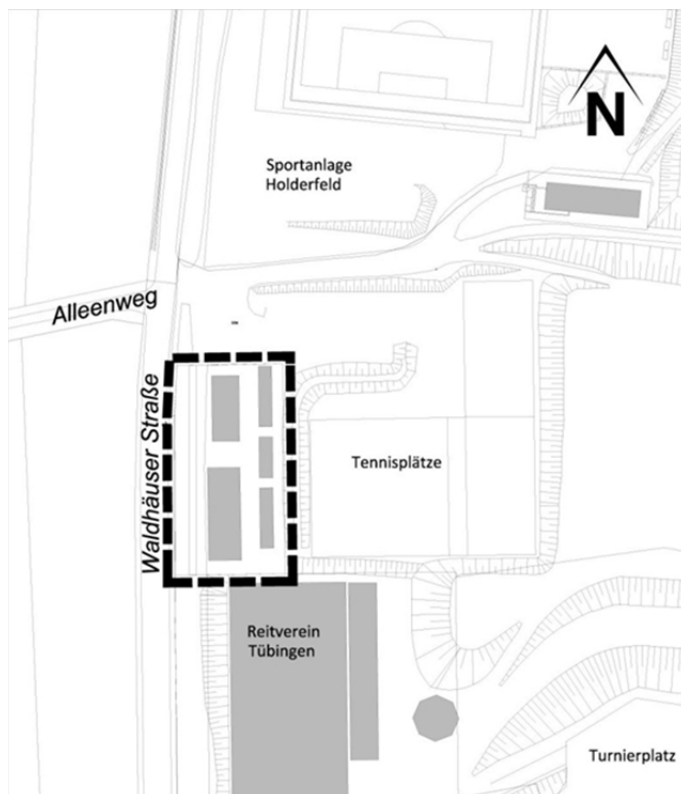


**Amtliche Bekanntmachung
vom 20. Januar 2018**

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Östlich der Waldhäuser Straße/Holderfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen

Der Planungsausschuss des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 14. Dezember 2017 den Entwurf des Bebauungsplanes „Östlich der Waldhäuser Straße/Holderfeld“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt. Gleichzeitig wurde nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die Entwürfe auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östlich der Waldhäuser Straße/Holderfeld“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Wohnnutzung geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung in der Fassung vom

31. August 2017 von **Montag, 29. Januar 2018 bis einschließlich Freitag, 2. März 2018** bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen, Friedrichstraße 21, 5. OG, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während des oben genannten Auslegungszeitraums können die Unterlagen zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften von jedermann eingesehen und Stellungnahmen bei der Stadt abgegeben werden. Die Stellungnahmen können insbesondere auch per Post, Fax oder Email bei der Fachabteilung Stadtplanung eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift abgegeben werden (Fachabteilung Stadtplanung, Friedrichstr. 21, 72072 Tübingen, Fax 07071/204-2061, Email: stadtplanung@tuebingen.de).

Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligungsverfahren – aktuelle Beteiligungsverfahren – „Östlich der Waldhäuser Straße/Holderfeld“ abgerufen werden.